

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wiesbühlschule Nattheim e. V.“.

Sitz des Vereins ist in Nattheim.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Ziel

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Grund- und Hauptschule Nattheim (Wiesbühlschule) durch:

- Mitgestaltung des Schullebens, insbesondere bei Einschulung/Schulabgang, bei Ausstellungen/Vorfürhrungen
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, insbesondere der Mitarbeit der Eltern an Projekten oder bestimmten Schulthemen
- kulturelle, fortbildende Veranstaltungen, insbesondere Dichter- Autorenlesungen, Fachvorträge, Theaterfahrten
- Anbieten von Hilfen und Entlastungen für Familien, Hausaufgabenbetreuung, Früh- oder Kernzeitenbetreuung
- Die Unterstützung der Schule in ihrem unterrichtlichen, außerschulischen oder erzieherischem Wirken
- Öffnung nach außen, insbesondere die Pflege der Kontakte zu anderen Schulen, Darstellung des Schullebens durch Veröffentlichungen in der Presse.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als dessen Mitglieder.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung des Vereins kommt das Vermögen der Gemeinde Nattheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar für schulische Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Mit dem Tode des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitglieds ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (§ 14) zulässig und muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Ausgeschlossen werden kann nur, wer durch sein Verhalten in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen ab formloser Zustellung der vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschriebenen und begründeten Ausschlussverfügung zulässig.

Die Anrufung der Hauptversammlung ist bei dem Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen werden.

Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten sowie Funktionen des Mitglieds, außer der Beitragspflicht.

§ 8

Beiträge und Spenden

Ein Jahresbeitrag kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Einzelheiten regelt der Vorstand.

Spenden sind an den Förderverein oder an die Gemeinde Nattheim als Schulträger mit der Auflage zu zahlen, dass sie an den Förderverein der Wiesbühlschule Nattheim zur Verfolgung der im § 2 genannten Zwecke weiterzuleiten sind. Diese Spenden können bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt werden.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung einzuberufen. Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über eine Vereinsauflösung sind dabei ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl des Vorstandes

- die Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
- alle Angelegenheiten, die das Vermögen und die Wirtschaftsführung des Vereins betreffen, vor allem über die Festsetzung der Jahresbeiträge, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- alle übrigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer
- zwei Beiräten

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung wechselweise (Überschneidung der Amtszeit) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet während der Amtszeit des Vorstands eines seiner Mitglieder aus, so beruft der Vorstand an dessen Stelle für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Die laufenden Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten je einzeln den Verein im Sinne von § 26 BGB.

§ 12

Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie kann von den Mitgliedern jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

§ 15

Auflösung und Liquidation

Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Schriftliche Stimmabgabe der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist zulässig.

Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand oder einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidationsvorstand.

§ 16

Änderungsvollmacht

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Behörde angeregt werden und die die Grundsätze der Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erhalten.

§ 17

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LSDG BW) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht darauf,

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Die oben genannten Personen werden durch den Vorsitzenden darüber unterrichtet und darauf schriftlich verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.